

angeschlagen am: 07.10.2026

abgenommen am:



MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU

Hauptplatz 3

A-8225 Pöllau

Bezirk Hartberg-Fürstenfeld

Telefon: +43(0)3335 / 2038

Fax: +43(0)3335 / 2038-9400

gde@poellau.gv.at | www.poellau.at



GZ: 031 – 2 – GZP / 2026
Bearbeiter: RL Peter Retter

Pöllau, am 07.10.2026

Betrifft: Gefahrenzonenplan des
Forsttechnischen Dienstes für
Wildbach- und Lawinenverbauung
Marktgemeinde Pöllau
öffentliche Auflage

K U N D M A C H U N G

über die Auflage des Gefahrenzonenplans

Der vom Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost übermittelte Entwurf der Revision 2026 des Gefahrenzonenplanes für das Gemeindegebiet wird gemäß § 11 Abs. 3 Forstgesetz 1975, i.d.g.F., durch vier Wochen – **in der Zeit von Mittwoch, 07. Oktober 2026 bis einschließlich Donnerstag, 05. November 2026** - im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme während der Amtsstunden aufgelegt.

Gemäß § 11 Abs. 4 Forstgesetz 1975, i.d.g.F., ist jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen.

Aufgrund des Umfangs der Unterlagen können diese nicht vollumfänglich an der Amtstafel veröffentlicht werden. In diese kann daher während der Amtsstunden - **Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr und Montag und Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr** - im Marktgemeindeamt Pöllau, Referat Bauamt, Schulplatz 48, eingesehen werden.

Zusätzlich bietet die Marktgemeinde Pöllau einen **Sprechttag** mit Herrn DI Alfred Ellmer von der Wildbach- und Lawinenverbauung an, welcher für den Entwurf maßgeblich verantwortlich ist, am **Dienstag, 20. Oktober 2026 von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 18.00 Uhr** im Bauamt an. Es wird um eine diesbezügliche telefonische Terminvereinbarungen vorab mit dem Bauamt bei Herrn RL Peter Retter unter 03335 2038 701 und bei Frau Ing. Elisabeth Ebenbauer unter 03335 2038 700 gebeten.

Der Bürgermeister



Josef Pfeifer

Wie entsteht ein Gefahrenzonenplan?

DiplomingenieurInnen der Wildbach- und Lawinenverbauung erheben und bewerten alle naturräumlichen Daten. Sie nehmen Einsicht in Chroniken und alte Aufzeichnungen über Katastrophen und beauftragen ExpertInnen, wie GeologInnen oder BodenmechanikerInnen mit Detailuntersuchungen und koordinieren diese SpezialistInnen. Sie begehen alle Einzugsgebiete und machen sich vor Ort ein genaues Bild über die Geländeverhältnisse und über Gefahrenherde. Weiters befragen sie Betroffene und Ortskundige über beobachtete und überlieferte Ereignisse. Spuren in der Natur, sogenannte "Stumme Zeugen", geben Auskunft über den Ablauf und das Ausmaß früherer Ereignisse.

Die Abgrenzung der Gefahrenzonen erfolgt anhand folgender, vorgegebener Kriterien: Höhe möglicher Murablagerungen, Tiefe des Abtrages, Dynamik des abfließenden Wassers, Druckbelastung durch Lawinen. Die Kriterien werden laufend geprüft und bei Bedarf angepasst.

Der Gefahrenzonenplan bezieht sich nicht nur auf ein Einzelereignis, sondern stellt die Summe aller möglichen Ereignisse und damit die Summe aller möglichen Gefährdungen des Siedlungsraumes und von Verkehrsflächen dar.



Beratung und Auskünfte

Die Entwürfe der Gefahrenzonenpläne (Revision 2026) liegen in der Zeit von **Mittwoch, dem 07.10.2026 bis einschließlich Donnerstag, dem 05.11.2026** während der Amtsstunden im Bauamt der Marktgemeinde Pöllau, 8225 Schulplatz 48, (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 08.00-12.00 und Montag und Donnerstag von 13.00-17.00 Uhr) zur allgemeinen Einsicht auf. Innerhalb dieses Zeitraumes können schriftliche begründete Stellungnahmen schriftlich bei der Marktgemeinde Pöllau eingebracht werden. Die Stellungnahme kann in jeder technischen Form übermittelt werden. Zur Einbringung per E-Mail steht folgende Adresse zur Verfügung: gde@poellau.gv.at

Zusätzlich bietet die Marktgemeinde Pöllau einen Sprechtag mit Herrn DI Alfred Ellmer von der Wildbach- und Lawinenverbauung an, welcher für den Entwurf maßgeblich verantwortlich ist: **Dienstag, 20.10.2026 von 09.00-12.00 und 13.30-18.00 Uhr im Bauamt Pöllau.**

Bitte dazu vorweg telefonisch einen Termin im Bauamt Pöllau bei Ing. Elisabeth Ebenbauer unter 03335 2038 700 oder Peter Retter unter 03335 2038 701 vereinbaren. Die eingebrachten Stellungnahmen werden in einer kommissionellen Verhandlung behandelt und danach wird der aktualisierte Gefahrenzonenplan im Verfahrenslauf rechtskräftig.

Gefahrenzonenpläne sind die Grundlage für die Raumordnung und Planung von Schutzmaßnahmen.

Die Gefahrenzonen ermittelt man unter Beachtung eines 150-jährlichen Katastrophenereignisses und häufiger Ereignisse.



lebensministerium.at

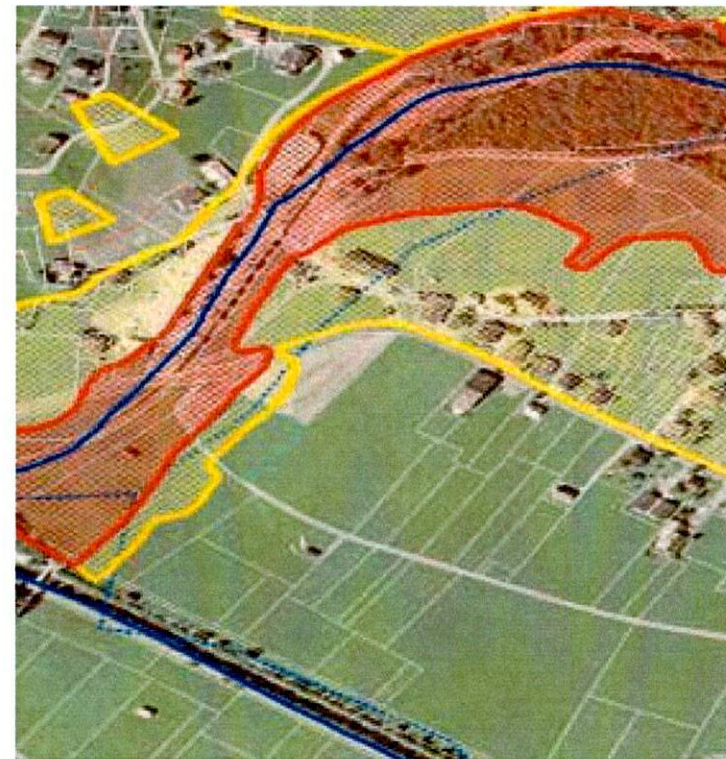
IMPRESSUM

Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung
weitere Informationen unter: www.lebensministerium.at/forst



Der Gefahrenzonenplan

des Forsttechnischen Dienstes für
Wildbach- und Lawinenverbauung



Was ist ein Gefahrenzonenplan?

Der Gefahrenzonenplan (GZP) ist ein flächenhaftes Gutachten über die Gefährdung durch Wildbäche, Lawinen und Erosion. Er ist die Basis für die Planung der Schutzmaßnahmen und für die Abschätzung deren Dringlichkeit. Er unterstützt die Baubehörde, die örtliche und überörtliche Raumplanung und dient dem Sicherheitswesen.

Was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen?

Anlass für die Entwicklung der Gefahrenzonenpläne waren die Hochwässer der Jahre 1965/66 in Kärnten und Osttirol. Sie zeigten, welche Schäden Naturkatastrophen dem Lebensraum und der Wirtschaft zufügen können. Eine Wiederholung derartiger Schäden sollte verhindert werden.

Die rechtliche Grundlage des Gefahrenzonenplanes findet sich im Forstgesetz von 1975. Detaillierte Bestimmungen dazu legte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft 1976 in einer Verordnung über die Gefahrenzonenpläne fest.

Welche Zonen und Bereiche werden dargestellt?

In der **Roten Gefahrenzone** ist die Gefährdung durch Wildbäche und Lawinen so groß, dass eine ständige Besiedlung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

In der **Gelben Gefahrenzone** ist die ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke beeinträchtigt. Eine Bebauung ist hier nur eingeschränkt und unter Einhaltung von Auflagen möglich.

Blaue Vorbehaltsbereiche sind für technische oder biologische Schutzmaßnahmen freizuhalten oder bedürfen einer besonderen Art der Bewirtschaftung.

Mit **Braunen Hinweisbereichen** wird auf andere als durch Wildbäche und Lawinen hervorgerufene Naturgefahren hingewiesen.

Violette Hinweisbereiche kennzeichnen jene Flächen, deren gegenwärtiger Zustand erhalten werden muss, weil sie bereits einen natürlichen Schutz bieten.

Wer genehmigt den Gefahrenzonenplan?

Die ExpertInnen der Wildbach- und Lawinenverbauung erstellen einen Entwurf des Gefahrenzonenplanes. Dieser liegt über vier Wochen öffentlich im jeweiligen Gemeindeamt auf. Betroffene BürgerInnen können dazu schriftlich Stellung nehmen. Anschließend überprüft eine Kommission den Entwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen. Die Genehmigung erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Wo liegt der Gefahrenzonenplan auf?

- ◆ bei der Landesregierung
- ◆ bei der Bezirksverwaltungsbehörde
- ◆ in der Gemeinde
- ◆ in der Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung

Wie lange gilt ein Gefahrenzonenplan?

Die Gefahrenzonen werden angepasst, wenn sich die Verhältnisse in einem Einzugsgebiet ändern, wenn Katastrophenereignisse neue Erkenntnisse liefern oder nach Schutzmaßnahmen.

